



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Erhard Grundl
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Monika Grütters MdB

Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-2060

FAX +49 (0)30 18 400-1808

E-MAIL bkm@bk.bund.de

Berlin, 15. April 2020

BETREFF **Beantwortung Ihrer schriftlichen Frage vom 8. April 2020 (Eingang Bundeskanzleramt),
Arbeitsnummer 4/117**

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die
beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage des Abgeordneten Erhard Grundl (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
vom 8. April 2020 (Eingang Bundeskanzleramt), Arbeitsnummer 4/117**

Frage 4/117

Plant die Bundesregierung, Künstlerinnen- und Künstlerensembles, deren Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, wie beim Beispiel des bolivianische Experimentalorchesters für indigene Instrumente (OEIN), das auf Einladung der Berliner Festspiele nach Deutschland kam (vgl. <https://www.ardmediathek.de/rbb/player/Y3JpZDovL3JiYi1vbmxpbmUuZGUvcml2NWMxNTIvT3JjaGVzdGVy/bolivianisches-orchester-sitzt-fest>), Honorare, Ausfallhonorare oder Entschädigungen zu zahlen, wenn es sich um Gastauftritte auf Einladung zu von der Bundesregierung geförderten Veranstaltungen handelt, und sieht die Bundesregierung in solchen Fällen eine Beteiligung an den damit entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten vor?

Antwort zu Frage 4/117

Die Zahlung von Honoraren und Ausfallhonoraren im Zusammenhang mit dem Ausfall von Veranstaltungen im Rahmen bundesgeförderter Projekte ist zunächst von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger zu beurteilen, der die Veranstaltung durchführt. Ob von diesem geleistete Zahlungen als zuwendungsfähig anerkannt werden können, richtet sich zunächst nach den zwischen Zuwendungsempfänger und dem Dritten geschlossenen Vereinbarungen. Wird der Zuwendungsempfänger danach oder aufgrund des allgemeinen Schuldrechts von seiner Vergütungspflicht frei, entstehen ihm keine Ausgaben, die als zuwendungsfähig anerkannt werden könnten. Ist hingegen nach der jeweiligen Vereinbarung ein Ausfallhonorar vorgesehen, zu dessen Zahlung der Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet ist, kann die entsprechende Ausgabe im Rahmen der allgemeinen zuwendungsrechtlichen Grundsätze in der Regel als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Eine pauschale Anerkennung von Ausfallhonoraren ist mangels zuwendungsrechtlicher Grundlage nicht möglich. Bei einem vorzeitigen Abbruch von geförderten Kulturprojekten und Veranstaltungen wird die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien jedoch im Einzelfall prüfen, ob auf die Rückforderung bereits verausgabter Fördermittel verzichtet werden kann.

Reisekosten sind dann erstattungsfähig, wenn eine Anreise bereits vor Absage der Veranstaltung erfolgt ist, da in diesem Fall die erforderliche dienstliche Veranlassung gegeben ist.